

**Universal Periodic Review Österreich  
Bericht des Österreichischen Gehörlosenbundes  
für die 23. Sitzung der UPR-Arbeitsgruppe**

**Einleitung**

Der vorliegende Bericht wurde vom Österreichischen Gehörlosenbund (ÖGLB) erstellt und wird von weiteren sieben Organisationen<sup>1</sup> unterstützt. Den Bericht 2011 hat der Österreichische Gehörlosenbund unter Mitwirkung der genannten Organisationen getragen.

Der Bericht befasst sich mit dem Stand der Umsetzung der internationalen Verpflichtungen in Bezug auf wichtige Themen für gehörlose Menschen u.a. Sprachen- und Kulturrechte.

Bei Anfragen kontaktieren Sie bitte:

Lukas Huber (Generalsekretär)  
Österreichischer Gehörlosenbund  
Waldgasse 13/2, 1100 Wien  
[l.huber@oeglb.at](mailto:l.huber@oeglb.at)

**Zusammenfassung**

Der letzte Universal Periodic Review (UPR) für Österreich verweist explizit auf Menschen mit Behinderungen und Minderheiten. Österreich hat zu wenige Schritte unternommen, um die Situation von gehörlosen Menschen als Sprachminderheit zu erleichtern.

Im Jahr 2005 wurde die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) per Verfassungsartikel (Art. 8 (3)) anerkannt: „Die Österreichische Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Das Nähere bestimmen die Gesetze“. Die österreichische Gebärdensprachgemeinschaft, eine nationale und autochthone Sprachminderheit, hoffte, dass dieser Anerkennung Maßnahmen folgen würden, welche bereits für die gesprochenen autochthonen österreichischen Minderheitssprachen getroffen wurden: Förderung der ÖGS, Sprachenrechte im Bereich des Unterrichts- und Erziehungswesens, also vor allem das Minderheitenrecht, Recht auf Gebrauch der ÖGS im Verkehr mit staatlichen Behörden und Rechte im Bereich der Kultur, Schutz der Sprachminderheit vor Diskriminierung, Ausbildung von pädagogischen Fachkräften, Einrichtung der ÖGS als Studienfach.

Zwar kam es zu gewissen Verbesserungen für die österreichische Gebärdensprachgemeinschaft, die eine visuelle Sprache verwendet. Der Gesetzgeber hat keine Regelungen getroffen, der gebärdensprachigen Minderheit in Österreich vor allem im Bildungsbereich gleiche sprachliche und kulturelle Rechte zu gewähren, die den Angehörigen von Volksgruppen bzw. autochthonen Minderheiten, welche eine gesprochene Sprache (Ungarisch, Slowenisch und Kroatisch) verwenden, bereits zustehen.

Verschiedene Maßnahmen, die im Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012-2020<sup>2</sup> aufgeführt sind, können ohne Einräumung von Rechten der gebärdensprachigen Minderheit in Österreich nicht angemessen umgesetzt werden.

<sup>1</sup> Der Österreichische Gehörlosenbund (ÖGLB) vertritt als Dachorganisation sieben ordentliche Mitgliedsvereine: Landesverbände der Gehörlosenvereine in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Steiermark und Kärnten beziehungsweise den Vorarlberger Gehörlosen-Treff. Mehr Information: [www.oeglb.at](http://www.oeglb.at)

<sup>2</sup> [http://www.sozialministerium.at/site/Soziales/Menschen\\_mit\\_Behinderungen/Nationaler\\_Aktionsplan\\_Behinderung\\_2012\\_2020/](http://www.sozialministerium.at/site/Soziales/Menschen_mit_Behinderungen/Nationaler_Aktionsplan_Behinderung_2012_2020/)

## **I. Rechtlicher und institutioneller Rahmen**

### **A. Internationale Verpflichtungen**

Die angekündigte Rücknahme der Vorbehalte zur Kinderrechtskonvention wird begrüßt. Die Ratifikation des III. Fakultativprotokolls CRC und die Annahme des UNESCO-Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen ist ausständig.

- Ratifikation III. Fakultativprotokoll Kinderrechtskonvention (Individualbeschwerdeverfahren)
- Annahme UNESCO-Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen

### **B. Verfassungsrechtlicher und gesetzlicher Rahmen**

Das UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes ist seit 2009 in Österreich implementiert. Die ÖGS ist 2013 in das Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes in Österreich aufgenommen worden.<sup>3</sup> Dennoch sind Rechte der Österreichischen Gebärdensprachgemeinschaft als festdefinierte österreichnationale anderssprachige Minderheit trotz Anerkennung der ÖGS im Art. 8(3) B-VG nicht umgesetzt. Österreich hat die meisten internationalen Verträge mit Erfüllungsvorbehalt ratifiziert und nicht umfassend umgesetzt.

- Rücknahme der Vorbehalte zu völkerrechtlichen Verträgen (teilweise, siehe CRC, erfüllt)
- Aufhebung der Erfüllungsvorbehalte nach Artikel 50(2) B-VG
- Umfassende Umsetzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Artikel 2, 3, 7 und 27); UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 2 und 30); UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 21e, Artikel 24 und Artikel 30(4)); Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Artikel 27); Rahmenübereinkommen zum Schutz Nationaler Minderheiten (Artikel 14); Empfehlung des Europarates Nr. 1598 (2003) betreffend den Schutz der Gebärdensprache in den Mitgliedsstaaten des Europarates; Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Artikel 1c); Empfehlung 1201 (1993) und Entwurf eines Zusatzprotokolls zur EMRK<sup>4</sup> betreffend die nationalen Minderheiten und ihre Angehörigen

### **C. Institutionelle menschenrechtliche Infrastruktur, politische Maßnahmen**

Der Nationale Aktionsplan Behinderung zur CRPD ist nicht adäquat mit den Ländern koordiniert und sieht unzureichende budgetäre Mittel vor. Ein Nationaler Aktionsplan Menschenrechte ist im Regierungsprogramm vorgesehen.

- Transparente Konsultation der Zivilgesellschaft in der Erstellung des NAP Menschenrechte
- Verbesserung des NAP Behindertenrechtskonvention unter Konsultation der Länder und Berücksichtigung der Empfehlungen des CRPD Komitees

## **II. Implementierung internationaler Menschenrechtsverpflichtungen**

### **A. Rechtsstaatlichkeit**

Österreich räumt seiner Gebärdensprachminderheit lediglich Recht auf Verwendung der ÖGS in Behörden und Ämtern und bei Gerichtsverhandlungen (Zivil- und Strafprozessordnung) ein. Diese Minderheitsregelungen für die Österreichische Gebärdensprachgemeinschaft wurden nicht erlassen:

- Recht auf Existenz (Schutz vor Assimilierung, Recht auf Erhaltung der Identität),
- Recht auf spezifischen Diskriminierungsschutz und Gleichbehandlung von Minderheiten<sup>5</sup>, das allein auf individual- rechtlicher Basis keinen wirklichen Schutz bedeuten kann, weshalb es durch
- Recht auf Schutz von benachteiligten Gruppen (Kollektivrecht) sowie

<sup>3</sup> <http://nationalagentur.unesco.at/cgi-bin/unesco/element.pl?eid=107>

<sup>4</sup> Europäische Menschenrechtskonvention

<sup>5</sup> vgl. Artikel 63(1), 66(1), 67 Staatsvertrag von St. Germain

- Recht auf besonderen Schutz (zum Ausgleich der Benachteiligung der Minderheit) ergänzt werden muss, um die angestrebte faktische Rechtsgleichheit tatsächlich zu gewährleisten.

Das zuletzt genannte Grundrecht auf Sonderschutz soll folgende Ausgleichsrechte und somit Erhaltungs- bzw. Förderungsrecht auf kulturelle, politische und wirtschaftliche Entfaltung umfassen:

- Ausweitung der verfassungsrechtlichen Minderheiten-Schutzbestimmung auf alle nationale bzw. sprachliche und kulturelle Minderheiten (Artikel 8(2) B-VG)
- Rücknahme des Gesetzesvorbehaltes (Artikel 8(3) B-VG)
- Einrichtung eines Beirates zur Beratung der Bundesregierung und der Bundesministerinnen und Bundesminister in Angelegenheiten der ÖGS
- Einbindung in Staatenberichten betreffend Minderheitensprachen (z.B. Schattenberichte von NGOs zur Verwirklichung der Rechte, die sich sowohl aus dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten als auch aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ableiten)
- Einbindung der Sprachen- und Kulturrechte der Österreichischen Gebärdensprachgemeinschaft in einem neuen Grundrechtskatalog oder Neukodifikation in einem Bundesverfassungsgesetz und als Ausführungsgesetz ein neues Gesetz über die Österreichische Gebärdensprache

### **B. Recht auf Barrierefreiheit<sup>6</sup>**

1. 10.000 gehörlosen Menschen stehen nur ca. 80 bis 90 DolmetscherInnen gegenüber.<sup>7</sup>
  2. Es existiert keine Sicherung der Qualifikation und Qualität der Übersetzung von aktiven DolmetscherInnen für ÖGS (einschließlich jene im Justizwesen und Polizei), vor allem in spezialisierten Bereichen.
  3. Es besteht keine einheitliche, bundesweite Regelung und Rechtsanspruch auf Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetschung.
  4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Dolmetschung und auf Nachteilsausgleich mittels technische Hilfsmittel für alle Altersgruppen.<sup>8</sup>
  5. Es gibt keine Regelung, die freie Wahl auf Dolmetscher/Dolmetscherin in Zivil- und Strafrechtsprozessen bzw. in Notariatsverfahren gewährleistet.
  6. Kein regionales ORF-Programm („Bundesland Heute“) wird Untertitelt. Kein privater Fernsehanbieter versieht eine Sendung mit Untertiteln oder mit ÖGS.
- Recht auf eigene Medien bzw. auf Förderung des barrierefreien Zugangs zu Information (in der Muttersprache bzw. Erstsprache ÖGS; Zugang zu Massenmedien; TV-Programme in ÖGS; Untertitelung)
  - Umsetzung einer einheitlichen Regelung bezüglich Dolmetschdienstleistungen für ÖGS
  - Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich (technische Hilfsmittel z.B. Uhrwecker mit Blink- und Vibrationsfunktion, Rauchmelder mit visuellem Signal, etc.)

### **C. Recht auf Bildung<sup>9</sup>**

7. Trotz Novellierung der Schulgesetze seit dem Jahr 1993 sind gehörlose, hörbehinderte und taubblinde Kinder, Jugendliche und Erwachsene nach dem Integrationskonzept mit strukturellen Diskriminierungen sowie mit sprachlichen und pädagogischen Barrieren<sup>10</sup> im

<sup>6</sup> Vgl. Art. 9 (2) lit. e CRPD.

<sup>7</sup> Quelle von Landesverband der Gehörlosenvereine in Oberösterreich, [www.gehorlos-ooe.at](http://www.gehorlos-ooe.at)

<sup>8</sup> vgl. Art. 28 lit. b CRPD.

<sup>9</sup> vgl. Art. 24 CRPD.

<sup>10</sup> vgl. Art. 28 (1) der CRC und Artikel 21 lit. e CRPD.

österreichischen Schul- und Bildungssystem konfrontiert.<sup>11</sup> Bildungsangebote mit ÖGS als Unterrichtssprache sind sehr limitiert. Lernumgebungen ohne ÖGS sind für gehörlose und hörbehinderte Kinder und Jugendliche in Integrationsklassen an der Tagesordnung.

8. Für die Tätigkeit als Pädagogin/Pädagoge in Kindergärten und Schulen mit gehörlosen Kindern und Jugendlichen wird offiziell keine Sprachenkompetenz in ÖGS vorausgesetzt.<sup>12</sup>
9. Ein nur sehr kleiner Anteil aller gehörlosen erwachsenen Menschen schätzt ihre Deutschkenntnisse als ausreichend ein.<sup>13</sup> Lediglich ca. 100 von ihnen haben die Matura bestanden bzw. nur ca. 30 haben ihr Studium abgeschlossen.

#### *Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung (0 – 6 Jahre)*

10. Für Eltern gehörloser Kinder existieren keine staatliche Fördermaßnahmen für Sprachkurse in ÖGS, um mit ihren Kindern frühzeitig kommunizieren zu können.
11. Bis auf eine eine Ausnahme in Wien gibt es keinen inklusiven Kindergarten in ganz Österreich, der eine gehörlose Kindergartenpädagogin mit Gebärdensprachkompetenz beschäftigt. Gehörlose Kinder können so mit keiner gebärdensprachigen erwachsenen Person im Kindergarten kommunizieren, um die Gebärdensprache zu verwenden.<sup>14</sup>
12. In Kindergärten gibt es nur wenige Angebote mit ÖGS. Fast ausschließlich hörendes Personal wird beschäftigt. Keine staatliche Prüfung über die Sprachkompetenz in ÖGS ist vorgesehen.
13. Viele gehörlose Kinder mit unzureichendem Erwerb von Kompetenzen in ÖGS und mit fehlender sprachlichen und kulturellen Identität steigen in die Schullaufbahn ein.

#### *Pflichtschulbereich (6 – 14 Jahre)*

14. Seit 1993<sup>15</sup> haben Eltern von Kindern mit Behinderungen die Möglichkeit, zwischen dem Besuch einer Volksschule, AHS-Unterstufe, Hauptschule, Kooperative Mittelschule, Neue Mittelschule und einer Sonderschule zu wählen. Unabhängig von der Wahl der Schulrichtung sind Eltern gehörloser Kinder, die sich für den Weg der bilingualen Beschulung<sup>16</sup> entscheiden, oft gezwungen, selbst aktiv zu werden und bilinguale Klassen für ihre Kinder zu organisieren.
15. Seit September 2008 ist die ÖGS erstmals im Lehrplan für die Sonderschule für gehörlose Kinder verankert. Es stehen zuwenig personelle Ressourcen (gebärdensprachkompetente Lehrpersonen) für den flächendeckenden bilingualen Unterricht zur Verfügung. Mangelnde Bereitschaft zur Einführung des bilingual-integrativen Unterrichts von Seiten der Schulleitungen von speziellen Schulen für Gehörlose.
16. Lehrerinnen und Lehrer können berufsbegleitend einen Sprachkurs in ÖGS im Ausmaß von nur 75 Stunden ablegen, ohne eine Prüfung über den Erwerb ihrer Sprachkompetenz ablegen zu müssen. Es besteht keine Verpflichtung, einen Sprachkurs in ÖGS abzulegen. Lehrpersonen ohne oder mit zuwenig ÖGS-Kompetenz und Hintergrundwissen über Gehörlosenkultur werden wider besseren Wissens trotzdem aufgenommen.

---

<sup>11</sup> Diskriminierungsberichte der Österreichischen Gebärdensprachgemeinschaft, Österreichischer Gehörlosenbund (Hg.) (2004, 2005, 2007/2008)

<sup>12</sup> Sprache macht Wissen. Zur Situation gehörloser und hörbehinderter SchülerInnen, Studierender und ihrer LehrerInnen, sowie zur Österreichischen Gebärdensprache in Schule und Universität Wien. Abschlussbericht des Forschungsprojekts. Krausneker V., Schalber K. (2006/2007).

<sup>13</sup> 2002 schätzten 60 % von 30 befragten Frauen ihre Deutschkenntnisse als unzureichend ein und gaben an, Probleme beim Lesen und Schreiben zu haben. Das ist ein direktes Resultat aus der Schulzeit, denn alle gehörlosen Frauen sagten, sie hätten lieber in Gebärdensprache Unterricht bekommen, um dann die Sprache Deutsch ordentlich lernen zu können. Projekt VITA, Erkundungsstudie zur beruflichen Lebenssituation von gehörlosen Frauen im Raum Wien und Umgebung, Breiter M. et al., 2002, S. 66

<sup>14</sup> vgl. Art. 3 lit.h, Art. 24 (3) lit. b und Art. 30 (4) CRPD; Art. 29 (1), Art. 30 CRC; Art. 27 ICCPR; Art. 2 (3), 10, 11 Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

<sup>15</sup> Im Jahr 1993 wurde das Schulorganisationsgesetz (SchOG) novelliert sowie der damit zusammenhängenden Bundesgesetze wie Schulunterrichtsgesetz (SchUG), Schulpflichtgesetz (SchPflG) und LandeslehrerInnen-Dienstrecht.

<sup>16</sup> Im Sinne der additiv zweisprachigen Sprachförderung und Spracherwerb in ÖGS und Deutsch.

17. Vom Bildungsministerium wurde zwar erkannt<sup>17</sup>, dass die ÖGS eine Unterrichtssprache werden soll. Dennoch ist sie in den Bildungsgesetzen nicht verankert.

*Gleichberechtigter Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen (ab 14 Jahre)*

18. Der Zugang ist aufgrund fehlende gesetzliche Grundlagen und aufgrund Aufnahmekriterien sowie individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen oder innere Haltung der leitenden und unterrichtenden Personen in Schulen und Universitäten gegenüber Fähigkeiten gehörloser Menschen und den Gebärdensprachen, etc. erschwert.

19. Es gibt keinen gleichberechtigten Zugang zur Hochschulbildung, bei den meisten Studienrichtungen bestehen kommunikative Barrieren.

→ Umsetzung des Rechts auf bilingualen Unterricht/inklusive Bildung nach Artikel 24 CRPD

→ Anerkennung der ÖGS als Förder- und Unterrichtssprache<sup>18</sup>

#### **D. Recht auf soziale Sicherheit und einen adäquaten Lebensstandard und das Recht auf Arbeit<sup>19</sup>**

20. Ein überwiegend großer Teil gehörloser und hörbehinderter Menschen hat aufgrund der Defizite des Bildungssystems sehr geringe Chancen, einem zufriedenstellenden Erwerbsleben nachzugehen. Die Arbeitslosigkeit unter gehörlosen und hörbehinderten Menschen ist weit höher, als bei anderen. Ihre Aufstiegschancen sind allgemein gering.

21. Von fast allen Arbeit- und Dienstgebern wird die Tatsache, dass sie sich nicht auditiv-verbal äußern sowie mit dem Hörtelefon nicht kommunizieren können, als Begründung zu deren Nichteinstellung oder Entlassung herangezogen.

22. Gehörlose und hörbehinderte Menschen werden in der Schul- sowie beruflichen (Aus- und Weiter-) Bildung und Umschulungsmaßnahmen massiv diskriminiert.<sup>20</sup> Für die wenigsten von ihnen besteht die Möglichkeit, berufliche Bildung beanspruchen zu können.

23. Die ÖGS wird als Zulassungskriterium generell nicht berücksichtigt.<sup>21</sup> Eine positive Ausnahme bildet § 51 Abs 2c Hochschulgesetz. In den meisten einschlägigen Studien- und Berufsgesetzen bzw. -verordnungen wird von betroffenen Bewerbern eine für die Studien- bzw. Berufsausübung erforderliche „Sprech- und Stimmleistung“ (der deutschen Sprache) bzw. „körperliche“ (physische) und „geistige“ bzw. „gesundheitliche“ Eignung gefordert. Unter „Sprache“ werden ausschließlich gesprochene Sprachen verstanden. Diese Regelungen betreffen die Bereiche der Gesundheits- und Sozialberufen wie Alten- und Pflegehilfe, Hebammen, diplomierte Krankenschwester und Pfleger, Massage, Heimhilfe, Tagesmutter/-vater, Fußpfleger/in sowie in Kindergarten, aber auch in Studienzweigen im künstlerischen Bereich wie Schauspiel und Regie (Studium darstellende Kunst) etc.

→ Generelle Zulassung zu angestrebten Berufsausbildungen für alle Personen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch oder mit einer Behinderung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes. Im Verlauf des Studiums bzw. der Ausbildung sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

---

<sup>17</sup> Bundesministerin für Unterricht, Claudia Schmied im Ö1-Morgenjournal (14.02.2009).

<sup>18</sup> vgl. Artikel 68(1) Staatsvertrag von St. Germain

<sup>19</sup> vgl. Art. 27 BRK.

<sup>20</sup> Siehe auch Stellungnahme des Unabhängigen Monitoringausschusses zu Bildung, 2010.

<sup>21</sup> vgl. Art. 2 BRK.